



Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III Hauerning auf dem Grundstück Fl. Nr. 1524 der Gemarkung Surberg, Gemeinde Surberg, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, für die öffentliche Wasserversorgung, gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.11.2018

Bekanntmachung:

Für den Brunnen II Hauerning und den Brunnen Weibhausen war das wasserrechtliche Gestattungsverfahren bereits mit Bescheid vom 07.05.2015, Az. 5.16-863/1-438, 72-5 abgeschlossen worden. Mit Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 20.11.2018, Az. 4.16-8631.01-180013, wurde auch das wasserrechtliche Gestattungsverfahren für den Brunnen III Hauerning abgeschlossen.

Ausfertigungen dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und der geprüften Planunterlagen liegen ab dem übernächsten Werktag, der auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung folgt, auf die Dauer von **zwei Wochen** in der Geschäftsstelle der Gemeinde Surberg, Rathaus, Burgstraße 2, 83324 Surberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch gegenüber allen weiteren Betroffenen als zugestellt, die keine Ausfertigung des Bescheides zugestellt erhalten haben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Weitere Hinweise enthält die Rechtsbehelfsbelehrung, die zusammen mit der Bescheidausfertigung ausliegt.

Traunstein, den 21.11.2018

Landratsamt Traunstein


Christian Nebel
Abteilungsleiter